

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 3219-3220/2021-18

20. September 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Katharina SALLAGER
als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen des ***, ***, ***, vertreten durch die Battlogg Rechtsanwalts GmbH, Gerichtsweg 2, 6780 Schruns, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 13. Juli 2021, Z LVwG-1-190/2021-R21 und Z LVwG-1-189/2021-R21, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschließen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, von Amts wegen geprüft.
- II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 16. Februar 2021 wurde dem Beschwerdeführer jeweils eine Übertretung des § 76c Abs. 2 StVO 1960 zur Last gelegt, weil er zu einem näher angegebenen Zeitpunkt in Hohenems auf der Schweizerstraße, Höhe Hausnummer 5 in Richtung Harrachgasse, mit einem nach dem Kennzeichen näher bestimmten Personenkraftwagen die in der Begegnungszone zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h um 12 km/h bzw. 10 km/h überschritten habe. Über den Beschwerdeführer wurde daher jeweils gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 eine Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. 1
2. Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg mit Erkenntnissen vom 13. Juli 2021 als unbegründet ab. Das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg begründet seine – im Wesentlichen gleichlautenden – Entscheidungen folgendermaßen: 2

Der Beschwerdeführer habe den der angelasteten Verwaltungsübertretung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht bestritten. Der Tatort befinde sich in der mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, im Stadtzentrum von Hohenems eingerichteten Begegnungszone, in welcher eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h gelte. Die gemessene Geschwindigkeit ergebe sich aus der Anzeige der Stadtpolizei Hohenems. Der Beschwerdeführer habe die Verwaltungsübertretung daher in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht. 3

Nach Einsichtnahme in den auf die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, Bezug habenden Verwaltungsakt seien beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung entstanden. 4

3. Der Bürgermeister der Stadt Hohenems hat über Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes die auf die Verordnung vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, Bezug habenden Unterlagen vorgelegt und zu den in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen: Die Stadt Hohenems habe vor Erlassung der Verordnung zur Errichtung der Begegnungszone umfassende Erhebungen im Tatsachenbereich durchgeführt, welche durch sachverständige Ziviltechniker ausgewertet worden seien. Die Begegnungszone sei gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die entsprechenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. Z 9f StVO 1960) am Anfang und am Ende der Begegnungszone kundgemacht worden. 5

II. Rechtslage

1. Die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, hat folgenden Wortlaut (ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen): 6

"Verordnung
des Bürgermeisters der Stadt Hohenems

Aktenzahl: 12000-0/18/A

Hohenems, am 24.04.2018

Betrifft: Stadtzentrum;
Bestimmung einer Begegnungszone.

In Anwendung der Bestimmungen des § 60 GG (LGBl 40/1985 idGF) iVm der Verordnung des Stadtrates der Stadt Hohenems vom 31.05.2000 über die Übertragung der Zuständigkeit zur Besorgung der im § 94d StVO (BGBl 159/1960 idGF) beschriebenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde vom Stadtrat an den Bürgermeister.

Gemäß § 43/1/b StVO wird verordnet:

Im Stadtzentrum von Hohenems wird eine Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h eingerichtet. Dies betrifft folgende Straßen:

- Teilstück der Schweizer Straße zwischen der Marktstraße und dem Haus Nr. 35;
- Mündungsbereich der Jakob-Hannibal- in die Schweizer Straße;
- Harrachgasse;
- Teilstück der Radetzkystraße zwischen der Marktstraße und dem Haus Nr. 3;
- Mündungsbereich der Erlachstraße in die Radetzkystraße;
- Marktstraße;
- Mondscheingasse.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach

§ 53/1/9e 'Begegnungszone' und § 53/1/9f 'Ende einer Begegnungszone'

kundzumachen und tritt gemäß § 44/1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

[...]"

2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Vorarlberger Gesetzes über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Gemeindegesezt), LGBl. 40/1985, idF LGBl. 78/2017 lauten auszugsweise wie folgt:

"3. Abschnitt

Gemeindevorstand

[...]

§ 60

Aufgaben

(1) Dem Gemeindevorstand obliegen alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind.

(2) Der Gemeindevorstand kann die Berichterstattung oder Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Abs. 1, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, dem Bürgermeister übertragen. Hievon ausgenommen sind die Befugnis gemäß Abs. 3 sowie die Angelegenheiten des § 50 Abs. 3.

(3) Kann in dringenden Fällen der Beschluss der Gemeindevertretung nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde abgewartet werden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, namens der Gemeindevertretung tätig zu werden. Diese Ermächtigung gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsmittel und jene Beschlüsse, die aufgrund der Landesverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind, sowie für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde.

(4)–(5) [...]

4. Abschnitt

Bürgermeister

[...]

§ 66

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Dem Bürgermeister obliegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde:

a)–b) [...]

c) die Besorgung der ihm vom Gemeindevorstand gemäß § 60 Abs. 2 übertragenen Aufgaben;

d)–f) [...].

(2)–(7) [...]"

3. Der Stadtrat von Hohenems hat mit Verordnung vom 31. Mai 2000 "[g]emäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF" Folgendes verordnet (auszugsweise Wiedergabe):

8

"§ 1

Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

(a) [...]

(b) Angelegenheiten des Strassenverkehrs im Sinne des § 94 lit. d) StVO idF der 19. StVO-Novelle mit Ausnahme Z 1.;

(c)–(j) [...].

§ 2

Die Verordnung tritt gem. § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bislang geltenden Verordnungen betreffend Übertragung von Entscheidungen an den Bürgermeister ausser Kraft.

Hohenems, den 31.5.00

[...]
Bürgermeister"

4. Die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960), BGBl. 159/1960, lauten in der jeweils maßgeblichen Fassung wie folgt:

9

"§ 44. Kundmachung der Verordnungen.

(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. [...]

(1a)–(5) [...]

[...]

§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:

1a.–9d. [...]

9e. 'BEGEGNUNGSZONE'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Begegnungszone an und bedeutet, dass hier die besonderen Bestimmungen des § 76c gelten. Wurde in der Begegnungszone die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gemäß § 76c Abs. 6 auf 30 km/h erhöht, ist auf dem Zeichen die Zahl '20' durch die Zahl '30' zu ersetzen.

9f. 'ENDE EINER BEGEGNUNGSZONE'

[Zeichen]

Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Begegnungszone an und bedeutet, dass die besonderen Bestimmungen des § 76c nun nicht mehr gelten. Wurde in der Begegnungszone die erlaubte Höchstgeschwindigkeit gemäß § 76c Abs. 6 auf 30 km/h erhöht, ist auf dem Zeichen die Zahl '20' durch die Zahl '30' zu ersetzen.

9g.–29. [...]

(2) [...]

[...]

Begegnungszonen

§ 76c. (1) Die Behörde kann, wenn es der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, dient, oder aufgrund der Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes angebracht erscheint, durch Verordnung Straßen, Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Begegnungszonen erklären.

(2) In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsbundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.

(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

(4) Die Anbringung von Schwellen, Rillen, Bordsteinen und dergleichen sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen ist in verkehrsgerechter Gestaltung zulässig, wenn dadurch die Verkehrssicherheit gefördert oder die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit unterstützt wird.

(5) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Begegnungszone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 1 Z 9e bzw. 9f) anzubringen sind.

(6) Wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöhen.

[...]

§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1.–8b. [...]

8c. die Bestimmung von Begegnungszonen (§ 76c),

9.–20. [...]."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der – in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung verbundenen – Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, entstanden. 10

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte. 11

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Verordnung folgende Bedenken: 12
 - 3.1. Gemäß § 94d Z 8c StVO 1960 ist die Bestimmung von Begegnungszonen von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahn, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzusetzen sind, beziehen soll. Die in Prüfung gezogene Begegnungszone betrifft keine der genannten Ausnahmen, sondern ausschließlich Gemeindestraßen, sodass zur Erlassung der in Prüfung gezogenen Verordnung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig war. 13

 - 3.2. Nach § 60 Abs. 1 Vorarlberger Gemeindegesetz obliegen dem Gemeindevorstand bzw. dem Stadtrat (§ 54 Abs. 1 leg. cit.) alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. So kann der Gemeindevorstand bzw. der Stadtrat gemäß § 60 Abs. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz die Berichterstattung oder Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten des Abs. 1, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, dem Bürgermeister übertragen. 14

3.3. Der Stadtrat der Stadt Hohenems hat mit Verordnung vom 31. Mai 2000 gemäß § 60 Abs. 2 Vorarlberger Gemeindegesetz dem Bürgermeister u.a. die Entscheidung in Angelegenheiten des Straßenverkehrs im Sinne des § 94d StVO 1960 "idF der 19. StVO-Novelle mit Ausnahme Z 1" übertragen. Die Bestimmung von Gemeindestraßen zur Begegnungszone gemäß § 76c StVO 1960 war zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung in § 94d StVO 1960 noch nicht enthalten: § 76c StVO 1960 und die korrespondierende Bestimmung des § 94d Z 8c StVO 1960 wurden erst mit BGBl. I 39/2013 in die Straßenverkehrsordnung 1960 eingefügt. 15

3.4. Nach vorläufiger Ansicht des Verfassungsgerichtshofes war die Bestimmung von Begegnungszonen angesichts des – statischen – Verweises (vgl. VfGH 22.9.2016, V 45/2015 mwN) auf die "Angelegenheiten des Strassenverkehrs im Sinne des § 94 lit. d)" (gemeint wohl: § 94d StVO 1960) "idF der 19. StVO-Novelle mit Ausnahme Z 1" nicht von der Übertragung durch den Stadtrat der Stadt Hohenems an den Bürgermeister erfasst. Der Verfassungsgerichtshof hegt daher das Bedenken, dass der Bürgermeister der Stadt Hohenems nicht zur Erlassung der in Prüfung gezogenen Verordnung zuständig war und diese von einem unzuständigen Organ erlassen wurde. 16

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Hohenems vom 24. April 2018, Z 12000-0/18/A, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 17

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Ordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 18

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

19

Wien, am 20. September 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Mag. SALLAGER